

SATZUNG DER GESELLSCHAFT DER FREUNDE VON BAYREUTH E. V.

§ 1 • NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: »Gesellschaft der Freunde von Bayreuth e. V.«
2. Er ist ein gemeinnütziger Verein, der seinen Sitz in Bayreuth hat und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen ist.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 • ZWECK

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung;
 - b) die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 Abgabenordnung (Mildtätigkeit).
2. Die Zwecke des Vereins sollen insbesondere durch Zuwendungen an die Bayreuther Festspiele GmbH, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Gesellschafter der Bayreuther Festspiele GmbH, durch Maßnahmen zur Bereitstellung von angemessenen Probe- und Arbeitsbedingungen für die Bayreuther Festspiele, durch Zuwendungen an die Richard-Wagner-Stipendienstiftung sowie durch die Förderung des künstlerischen Nachwuchses erfüllt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit sie sich im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen hält.
4. Der Verein erfüllt seine Zwecke, indem er seine Aufgaben selbst verwirklicht oder sich gemäß § 57 AO einer Hilfsperson bedient, wenn das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist. Der Verein darf sowohl Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO) als auch eigene Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO).

§ 3 • ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie selbst um die Mitgliedschaft bei dem Vorstand nachsucht (Antragssteller). Nicht volljährige natürliche Personen benötigen für die Antragsstellung die Unterschrift der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme in die »Gesellschaft der Freunde von Bayreuth e.V.« entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand ist der Antrag dem Kuratorium vorzulegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 4 • MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils vom Kuratorium festgelegt wird.
2. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss einzelne Mitglieder von der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages befreien.

§ 5 • BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) durch Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Soweit in dieser Satzung ein Schriftformerfordernis aufgestellt wird, ist dem, soweit im Einzelfall nicht anders geregelt, durch Wahrung der Textform genügt.
3. Hat ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen, so kann es durch Beschluss des Kuratoriums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Kuratorium oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Kuratoriumssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes (Einwurfeinschreiben) bekannt zu machen.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht entrichtet. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als nicht zustellbar an den Vorstand zurückgelangt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht zu werden braucht.

§ 6 • ORGANE

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) das Kuratorium;
 - c) der Vorstand.

§ 7 • AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Rechte der Mitglieder werden in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ausgeübt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimme vor deren Durchführung schriftlich abzugeben.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Satzungsänderungen;
- b) Auflösung des Vereins;
- c) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums;
- d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Kuratoriums über die Tätigkeit des Vereins.
- e) Entlastung des Kuratoriums

Anträge zu Buchstabe a) bis c) müssen den Mitgliedern 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Der Beschluss über die Anträge bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als vier Wochen einberufen. Die Einladung ist an die letzte mitgeteilte E-Mail Adresse oder Postanschrift zu richten. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Ist keiner dieser Amtsträger anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorsitzende des Kuratoriums hat jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums oder die Mehrheit der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich beantragt. § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung gilt entsprechend. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Beschlüsse benötigen zu ihrer Annahme eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Anträge des Kuratoriums sind auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8 • KURATORIUM

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Wählbar sind grundsätzlich nur Personen, die in der Mitgliederversammlung persönlich oder im Wege der Videokonferenz anwesend sind.

2. Zusätzlich haben neben den gewählten Mitgliedern Sitz und Stimme im Kuratorium:

- a) die Vorstandsmitglieder, deren Stimmrecht entfällt, soweit es sich um Angelegenheiten nach § 9 Abs. 1 a) bis c) handelt.
- b) der oder die Vorsitzende des Richard-Wagner-Verband International e.V. oder ein von dieser Persönlichkeit benannter Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- c) der Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth.

3. Das Kuratorium wird für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Wird ein Mitglied innerhalb dieser Amtsdauer in das Kuratorium dazu gewählt, gilt dessen Wahl bis zum Ende der Amtsperiode. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig.

4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Die laufende Wahrnehmung der Aufgaben des Kuratoriums wird einem Arbeitsausschuss übertragen. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Kuratoriums, seinen Stellvertretern sowie mindestens 3 Mitgliedern, die vom Kuratorium zu wählen sind. Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Etwaige Ansprüche auf Aufwendungsersatz bleiben unberührt.

§ 9 • AUFGABEN DES KURATORIUMS

Das Kuratorium vertritt die Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen dieser Satzung. In dieser Eigenschaft obliegen ihm:

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
- b) die Unterstützung des Vorstands bei der Geschäftsführung;
es entscheidet über alle ihm vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten endgültig;
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Haushaltsplans;
- d) die Vorschläge zur Wahl der neuen Kuratoriumsmitglieder bei der Mitgliederversammlung;
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) die Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer.

§ 10 • VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) bis zu zwei Beisitzern.

2. Der Vorstand wird vom Kuratorium gewählt und darf die Zahl von fünf nicht überschreiten. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Etwaige Ansprüche auf Aufwendungsersatz bleiben unberührt.

3. Der Vorstand als Ganzes oder der Vorsitzende allein bzw. einer seiner Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter. Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins einen bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen und eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 11 • ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen im Auftrag des Kuratoriums;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Wahrnehmung der Rechte des Vereins aus Beteiligungen;
- f) Aufstellung und Verabschiedung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- g) Führung der Bücher des Vereins und Erstellung des Jahresabschlusses und eines Jahresberichtes;
- h) Abschluss und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen.

2. Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe e) und f) bedürfen das Einvernehmen des Kuratoriums.

§ 12 • BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit die Stimme des von ihm benannten Stellvertreters. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig.

§ 13 • ANFALLBERECHTIGUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Stiftung »Freunde von Bayreuth« und an die Stadt Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung der Bayreuther Bühnenfestspiele zu verwenden haben.

§ 14 • INKRAFTTRETEN

Diese geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bayreuth, den _____